



Amtsgericht Tecklenburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 24.03.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 23, Gerichtsweg 1, 49545 Tecklenburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lotte, Blatt 152A,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Lotte, Flur 21, Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bachstraße 22, Größe: 389 m²

Grundbuch von Lotte, Blatt 152A,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Lotte, Flur 21, Flurstück 366, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße, Größe: 15 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich vorliegend um zwei Grundstücke.

Flurstück 303 ist mit einem teilunterkellertem Reihenmittelhaus (BJ ca. 1974, Wohnfläche rd. 179 qm) mit ausgebautem Dachgeschoss (Spitzboden nicht ausgebaut) bebaut. im Jahr 2017 und 2019 fanden diverse Modernisierungen statt (Fenster, Ausbau Dachgeschoss, Bad, Dach). Es besteht leichte Feuchtigkeit im Kellergeschoss (baujahrestypisch).

Flurstück 366 ist mit einer Garage aus Stahlblech (BJ. ca. 1974, rd. 14,86 qm Nutzfläche) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

382.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lotte Blatt 152A, lfd. Nr. 3 380.000,00 €

- Gemarkung Lotte Blatt 152A, lfd. Nr. 4 2.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.